



PRESSEINFORMATION

Europaweite Zusammenarbeit
und Kooperation mit:

CEFACD – europäischer
Verband der Hersteller
häuslicher Heiz- und Kochgeräte

EFCEM – europäischer
Verband der Hersteller von
Großkücheneinrichtungen

ZVEI – Zentralverband
Elektrotechnik- und
Elektronikindustrie e.V.

FRANKFURT, 09. Dezember 2016

Heizen mit Holz verursacht im Winter lediglich 5-9 Prozent der Feinstaubemissionen in Stuttgart am Neckartor

Nicht auf Verbote sondern auf moderne Technik setzen

Frankfurt am Main. – Der Entwurf der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über Betriebsbeschränkungen für kleine Feuerungsanlagen (Luftqualitätsverordnung-Kleinf Feuerungsanlagen) sieht für das Stadtgebiet Stuttgart ein Betriebsverbot für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe vor, wenn die Gefahr einer Überschreitung des gemittelten Immissionsgrenzwerts für Partikel (PM10) besteht.

Der Entwurf sieht Ausnahmen von dem Verbot vor für:

- Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt (Alleinheizung),
- Herde und Backöfen,
- Einzelraumfeuerungsanlagen, die die Anforderungen des §5 Absatz 5 des Erneuerbare-Wärme-Gesetz vom 17.3.2015 erfüllen sowie
- automatisch beschickte Einzelraumfeuerungsanlagen, die mit Pellets befeuert werden.

Ausnahmen sind außerdem auf Antrag zulässig für Einzelraumfeuerungsanlagen, die mit einer nachgeschalteten Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachgerüstet werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind aus unserer Sicht nicht dazu geeignet, die Feinstaubbelastung im Ballungsraum Stuttgart zu senken und zu einer nachhaltigen Verbesserung der Luftqualität beizutragen.

Vielmehr entsteht der Eindruck, dass mit der Verordnung aktionistisch ein Bereich als Verursacher „herausgegriffen“ wird, dessen tatsächlicher Beitrag zur Luftbelastung in Stuttgart nur von nachrangiger Bedeutung ist und zudem nicht empirisch belegt, sondern lediglich anhand von Annahmen über eingesetzte Brennstoffmengen und Betriebsdauern prognostiziert werden kann.

Abdruck frei, Beleg erbeten an:

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
www.hki-online.de

☎ +49 (0) 69 25 62 68-0
☎ +49 (0) 69 25 62 68-100
@ info(a)hki-online.de

Postanschrift Frankfurt:
Postfach 71 04 01
60494 Frankfurt am Main

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
Konto-Nr. 141 027 727
BLZ 510 500 15

IBAN: DE36 5105 0015 0141 027727
SWIFT-BIC: NASSDE55

So dokumentiert die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in ihrem Bericht Beitrag der Holzfeuerung zu den Partikel PM10-Konzentrationen in Baden-Württemberg (Dok.-Nr. 33-12/2016), dass Holzfeuerungen „**nicht als Hauptursache**“ für Feinstaubemissionen anzusehen sind. Im einschlägigen Fall, der Messstation „Stuttgart, Neckartor“, wird der Anteil der Holzverbrennung an der Feinstaubbelastung laut LUBW mit **5 – 9 Prozent** (Winter 2015/1. Quartal 2016) angegeben.

Daher schlagen wir einige Änderungen am Entwurf der Verordnung vor, welche zu einer **effektiven Verbesserung der Luftqualität und Minderung des Feinstaubaufkommens** beitragen können, ohne das klimapolitisch und ökonomisch bedeutsame Heizen mit Holz pauschal in Misskredit zu bringen:

2. Stufe der 1. BImSchV als Maßstab für emissionsarme Feuerstätten

Die vorgesehene Ausnahme von Feuerstätten, die die Anforderungen des §5 Absatz 5 des EWärmeG vom 17.3.2015 erfüllen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da das EWärmeG lediglich Anforderungen an den **Wirkungsgrad** und nicht an die **Partikelemissionen** von Einzelraumfeuerstätten stellt.

Wir schlagen stattdessen eine Ausnahme für solche Feuerstätten vor, welche die nochmals erheblich reduzierten Grenzwerte der **Stufe 2 der 1. BImSchV** erfüllen. Dies sind alle Geräte, die **seit dem 01.01.2015** in Umlauf gebracht werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte wird durch das Schornsteinfegerhandwerk überwacht.

Berücksichtigung des tatsächlichen Emissionsverhaltens

Im Entwurf der Verordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, bei Nachrüstung einer nachgeschalteten Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik, Ausnahmen vom Verbot nach Überprüfung zuzulassen.

Aus unserer Sicht stellt dies einen Nachteil für die Betreiber von solchen modernen handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlagen dar, welche bereits **ohne eine nachgeschaltete Einrichtung** ebenso **geringe Emissionen** aufweisen.

Eine Ausnahme für Feuerstätten mit entsprechend niedrigen tatsächlichen Emissionswerten sollte daher generell zulässig sein.

Ausnahme auch für Stückholzanlagen mit automatischer Abbrandregelung

Eine weitere Ausnahme besteht im Entwurf der Verordnung für automatisch beschickte Einzelraumfeuerungsanlagen (Pelletfeuerungen).

Inzwischen verfügen zahlreiche Stückholzanlagen ebenfalls über eine Abbrandregelung, die zu **vergleichbaren Verbrennungsqualitäten** führt, wie bei Pelletfeuerungen. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten auch solche Anlagen mit Abbrandsteuerung vom Verbot ausgenommen werden.

Austausch im Sinne des Verbrauchers fördern statt pauschaler Verbote

Moderne Kamin-, Kachel- oder Pelletöfen zeichnen sich durch wesentlich geringere Emissionswerte (und höhere Wirkungsgrade) aus, als entsprechende ältere Geräte. So konnten die Emissionen in der Typprüfung seit den Anfängen der Staubbemessung Ende der 70er Jahre (bei gleichbleibender Messmethode) **um das 10-fache reduziert** werden.

Bis zu **69 Prozent** der Emissionen aus dem Bereich der Einzelraumfeuerstätten könnten demnach durch den Austausch aller Geräte, die **20 Jahre und älter** sind, vermieden werden. Die flächendeckende Umrüstung auf solche modernen Feuerungsanlagen (gemäß 2. Stufe 1. BImSchV) würde zudem nicht nur bei Inversionswetterlagen, sondern **über die gesamte Heizperiode** hinweg, erheblich zur Reduzierung der Emissionen aus Holzfeuerungen beitragen.

Es sollte daher der Austausch älterer gegen neue Feuerstätten **konsequent unterstützt und gefördert** werden, anstatt Verbraucher durch Verbote mit fragwürdiger Wirksamkeit einzuschränken.

Dabei ist auch zu beachten, dass der CO₂-neutrale Brennstoff Holz klimapolitisch von herausragender Bedeutung ist. Schon heute tragen **Scheitholz- und Pelletöfen** mit einem Anteil von rund **40 Prozent** maßgeblich zum Einsatz **erneuerbarer Energien in Haushalten** bei. Dies entspricht einer Wärmemenge von 61 Mrd. kWh.

Der nachwachsende Brennstoff Holz ist regional verfügbar und dadurch mit kurzen Transportwegen, regionaler Wertschöpfung und Beschäftigung verbunden. Dies stärkt die lokale Wirtschaft und stellt zugleich einen wichtigen Faktor für die Versorgungssicherheit der Verbraucher dar.

Kontakt:

HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V.

Daniel Jung

Referent Wirtschaft

Lyoner Str. 9

60528 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69-25 62 68-105

Fax: +49 (0)69-25 62 68-100

E-Mail: info@hki-online.de